

► Arbeitnehmer

Steuerbarkeit eines Lehramtsstipendiums erneut auf dem Prüfstand

| Laut FG Berlin-Brandenburg (30.3.22, 16 K 2083/20, Rev. BFH: VI R 13/22) sind Zahlungen im Rahmen eines Lehramtsstipendiums, bei dem sich die Stipendiaten zu einer mindestens dreijährigen Tätigkeit im Schuldienst nach Abschluss der Ausbildung, anderenfalls zur Rückzahlung des Stipendiums verpflichten, steuerbare und nicht steuerfreie Einkünfte. Das FG hat dabei offengelassen, ob die Versteuerung als Arbeitslohn oder als sonstige Einkünfte zu erfolgen hat. Die Befreiungsvorschrift des § 3 Nr. 44 EStG hält das FG in solchen Fällen nicht für einschlägig, weil sich der Empfänger im Zusammenhang mit dem Stipendium zu einer bestimmten Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet hatte. |

Das FG hat sich dabei vom Urteil des BFH vom 11.12.20 (IX R 33/18, BStBl II 21, 488) abgegrenzt. In diesem Verfahren war der BFH zu dem Schluss gelangt, dass Leistungen aufgrund eines Fördervertrags mit der „Stiftung zur Förderung der ambulanten ärztlichen Versorgung im Freistaat Thüringen“ unter bestimmten Umständen nicht steuerbar sind.

Ein Werbungskostenabzug – als vorab entstandene Werbungskosten zu späteren Einkünften – sei für Bildungsausgaben (Studiengebühren, Arbeitsmaterial, Fachliteratur, Semesterticket) ausgeschlossen, soweit Stipendiumsleistungen diese erreichen oder übersteigen, weil der Student insoweit wirtschaftlich nicht belastet ist.

PRAXISTIPP | Die Entscheidung des FG ist von besonderer praktischer Bedeutung, da soweit ersichtlich, zum ersten Mal die Rechtsqualität von Lehramtsstipendien ausgeurteilt wurde. Sie grenzt zudem den Begriff des leistungsbezogenen Entgelts aufgrund des anderen Sachverhalts anders ab, als dies nach der Entscheidung des BFH (11.12.20, IX R 33/18, a. a. O.) naheliegen könnte.

► Erbengemeinschaft

Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts bei Teilerbauseinandersetzung

| Nach einer Entscheidung des FG Düsseldorf (3.9.20, 11 K 2359/19 BG; Rev. BFH: II R 8/21) kann der Nachweis eines niedrigeren Verkehrswerts mittels eines zeitnah erzielten Kaufpreises nicht erbracht werden durch eine Abfindungszahlung im Rahmen einer Teilerbauseinandersetzung. Eine solche vollzieht sich nach Auffassung des FG nicht im gewöhnlichen Geschäftsverkehr. Die Teilerbauseinandersetzung betreffe nur einen Teil der zu bewertenden wirtschaftlichen Einheit. Verkäufe von Miteigentumsanteilen entsprächen nicht dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr, da diese üblicherweise nicht als solche, sondern nur mit dem gesamten Grundstück veräußert werden. Gleiches gelte erst recht im Fall einer Teilerbauseinandersetzung, bei der in Bezug auf ein Grundstück wirtschaftlich betrachtet ebenfalls Eigentumsanteile übertragen werden. Es sei deshalb unerheblich, wenn die Erben keine nahestehenden Personen sind. Aus Sicht des FG spricht gegen die Annahme eines gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, dass der betreffende Grundstücksanteil auch nur dem (verbleibenden) Erben und keinen anderen Personen angeboten wird. |



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Student müsste
wirtschaftlich
belastet sein

Klare Abgrenzung
von der Entscheidung
des BFH

Auseinandersetzung
vollzieht sich nicht
im gewöhnlichen
Geschäftsverkehr